

Programm
und
Jahresbericht
der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule
zu Stauden bei Rudolfswert

für das Schuljahr

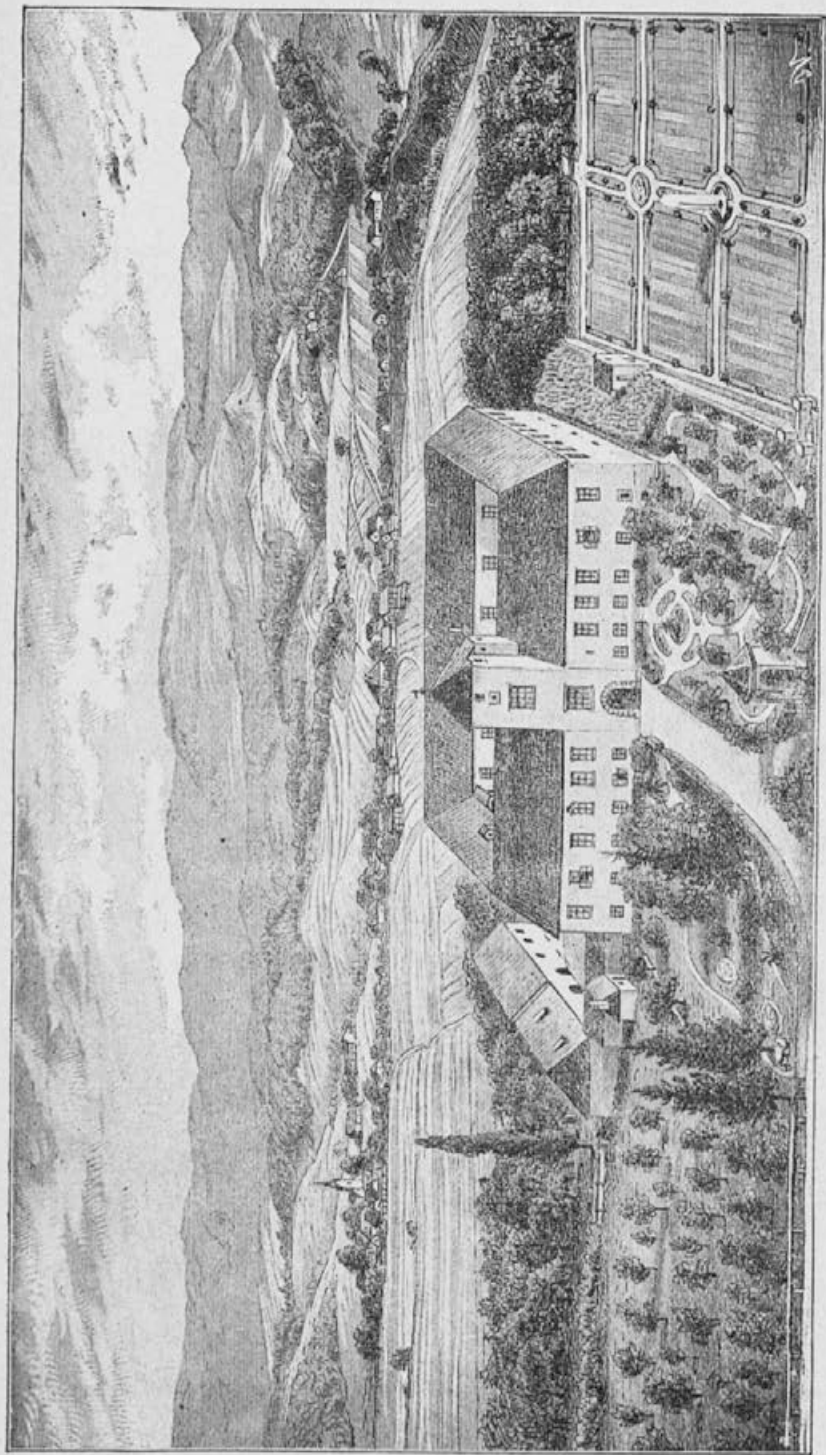
1893/94.



Herausgegeben von der Direction.

Stauden 1894.

Im Selbstverlage der Anstalt.
Druck von J. Krajec in Rudolfswert.



Die Landes-Wein-, Obst- und Ackerbauschule in Slangen bei Rudolfsweiler.

Programm und Jahresbericht

der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule

zu Stauden bei Rudolfswert

für das Schuljahr

1893/94.



Herausgegeben von der Direction.



Stauden 1894.

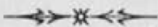


Im Selbstverlage der Anstalt. — Druck von J. Krajec in Rudolfswert.

I. Statut

der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfswert.



§ 1.

Die Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfswert ist ein krainisches Landesinstitut.

§ 2.

Die Anstalt hat den Zweck:

- a) Jünglinge aus dem Bauernstande, oder solche, die sich der Landwirtschaft widmen wollen, im Anschlusse an die Volksschule, in den verschiedenen Disziplinen der Landwirtschaft, speziell im Wein-, Obst- und Ackerbaue, in der Bienenzucht, Gemüsebaue u. s. w. sachlich insoweit auszubilden, daß sie im Stande sind jeden landwirtschaftlichen Besitz mittlerer Größe rationell zu bewirtschaften, eventuell zu verwalten;
- b) den Volksschullehrern und überhaupt Jedermann die Gelegenheit zu bieten, sich in den genannten Wirtschaftszweigen zu unterrichten;
- c) durch die rationelle Bewirtschaftung des mit der Schule verbundenen Gutsbesizes Stauden und der zur Schule gehörigen Weingärten, Obstgärten und Acker die Bevölkerung zur praktischen Nachahmung anzueifern, und
- d) im Lande gute Obst- und Nebenforten zu verbreiten.

§ 3.

Die Schule gehört in die Kategorie der niederen Ackerbauschulen; der Lehrcurs dauert zwei Jahre.

§ 4.

An der Schule bestehen zwölf Landesstiftungsplätze mit 100 fl. jährlich, welche vom Landesauschusse verliehen werden. Mit Zustimmung des Landesauschusses können auch Zahlzöglinge und Frequentanten aufgenommen werden.

§ 5.

Die Erfordernisse zur Aufnahme in die Schule sind folgende:

- a) das zurückgelegte 16. Lebensjahr; bei besonders kräftiger Körperentwicklung können ausnahmsweise auch Zöglinge mit zurückgelegtem 15. Lebensjahre aufgenommen werden; Jünglinge, die das 24. Lebensjahr überschritten haben, finden in der Schule keine Aufnahme;
- b) die physische Eignung;
- c) ein moralischer Lebenswandel;
- d) das Zeugnis einer gut absovierten Volksschule;
- e) der Nachweis der genügenden Vorbildung durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung.

§ 6.

Die Zöglinge sind entweder Internisten, welche in der Schule Kost und Wohnung erhalten (die Stipendisten zählen alle zu den Internisten), oder Externisten, die in der Umgebung wohnen und sich selbst beköstigen.

Jeder interne Zögling hat in die Schulkasse 100 fl. ö. W. in monatlichen Anticipatraten à 9 fl. ö. W. für Kost, Wohnung und Unterricht zu zahlen. Die Stipendien werden den Zöglingen nicht ausbezahlt, sondern an die Schulkasse abgeführt. Nichtstipendisten zahlen jährlich 20 fl. ö. W. Schulgeld, und zwar in halbjährigen Anticipatraten à 10 fl. ö. W. Der Landesauschuß hat das Recht, einzelne Schüler von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Jeder interne Zögling hat beim Eintritte in die Schule die vorgeschriebene nöthige Kleidung und Wäsche mitzubringen. Außerdem hat sich jeder Zögling, ob Internist oder Externist, im ersten Monate nach dem Eintritte in die Schule mit der vorschriftsmäßigen Instituts-Kleidung zu versehen. Die Kosten für die Reinigung der Leibwäsche hat jeder Zögling selbst zu tragen. Zahlzöglinge, welche mit besonderer Genehmigung des Landesauschusses die Anstalt in einem Jahre absolvieren, entrichten ein Schulgeld von 40 fl.

§ 7.

Den Lehrkörper bilden:

a) für den theoretischen und praktischen Unterricht: 1. der Director, zugleich erster Lehrer; 2. der Adjunkt, zugleich zweiter Lehrer; 3. der dritte Lehrer; 4. die Hilfslehrer, nämlich: der Katechet und der Lehrer für Thierheilkunde;

b) für den praktischen Unterricht: 1. der Schaffer; 2. der Gärtner; 3. der Winzer; 4. der Gärtnergehilfe.

§ 8.

Die Oberaufsicht über die Schule und Wirtschaft steht dem Landesaussschusse, die unmittelbare Leitung der Schuldirection zu.

Dem k. k. Ackerbauministerium steht die im Normalerlasse vom 14. März 1877, B. 3159, Punkt 6/a—d ausgesprochene Ingerenz auf die Schule zu.

§ 9.

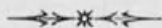
Der Landesaussschuß ernennt sowohl die Mitglieder des Lehrkörpers als auch die Bediensteten der Schule. Die Bewerber um definitive Lehrstellen müssen die erforderliche Lehrbefähigung nachweisen. Die definitive Ernennung des Directors und der Lehrer kann nur mit Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums erfolgen. Für die definitiv angestellten Lehrkräfte gelten die im Dekrete enthaltenen Weisungen, sowie die Dienstespragmatik für die krainischen Landesbeamten.



II. Programm

der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfswert.



A. Der Zweck der Anstalt.

Die Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden ist eine kaiserliche Landesanstalt mit zwei Jahrgängen und hat den Zweck:

a) Jünglinge aus dem Bauernstande, oder solche, die sich der Landwirtschaft widmen wollen, im Anschlusse an die Volksschule, in den verschiedenen Disziplinen der Landwirtschaft, speziell im Wein-, Obst- und Ackerbaue, in der Bienenzucht, Gemüsebaue u. s. w. sachlich insoweit auszubilden, daß sie im Stande sind, jeden landwirtschaftlichen Besitz mittlerer Größe rationell zu bewirtschaften, eventuell zu verwalten;

b) den Volksschullehrern und überhaupt Jedermann die Gelegenheit zu bieten, sich in den genannten Wirtschaftszweigen zu unterrichten;

c) durch die rationelle Bewirtschaftung des mit der Schule verbundenen Gutsbesitzes Stauden und der zur Schule gehörigen Weingärten, Obstgärten und Acker die Bevölkerung zur praktischen Nachahmung anzueifern, und

d) im Lande gute Obst- und Rebenforten zu verbreiten.

Die gesammte Einrichtung der Anstalt, die gemeinsame Wohnung und Kost, die Vertheilung der Arbeit und der Zeit, der Lehrplan, die Haus- und Geschäftsordnung, alles soll darauf hinzielen, den Zöglingen die Liebe zur Landwirtschaft einzupflanzen und sie für das spätere praktische Wirken und die systematische Arbeit zu befähigen.

Zu diesem Zwecke müssen die Zöglinge in der Schule mit allem, dem rationellen Landwirte unserer Zeit nöthigen Wissen und Kennen bekannt gemacht werden. Außerdem müssen sie in der Anstalt auch zur Moralität, einfachen Lebensweise, Sparsamkeit, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit und Ertragung der Mühen des Bauernstandes gewöhnt werden.

Die Zöglinge der Anstalt sollen auch für den mündlichen und schriftlichen Verkehr insoweit erzogen werden, als man es von einem gebildeten Landwirte verlangen kann und muß.

B. Leitung der Anstalt.

Die Oberaufsicht über die Schule und Wirtschaft steht dem Landesauschusse, die unmittelbare Leitung der Schuldirection zu.

Dem k. k. Ackerbauministerium steht die im Normalerlasse vom 14. März 1877, Z. 3159, Punkt 6/a—d ausgesprochene Ingerenz auf die Schule zu.

C. Das Personale der Anstalt.

a) Ordentliche Lehrer.

1. Der Director, als Lehrer für Weinbau. (d. i. Rebencucht und Kellerwirtschaft), Obst- und Gemüsebau.

Der Director ist zugleich Verwalter der Schulwirtschaft im Allgemeinen und speciell noch der Nebenculturen (Weingärten und Rebschulen), der Obstculturen und des Gemüsegartens.

2. Der Adjunct, als Lehrer für Ackerbau, Pflanzenbau, Thierzucht, Betriebslehre, landwirtschaftliche Buchführung, landwirtschaftliche Technologie, Chemie, praktische Feldmesskunst und Zeichnen. Der Adjunct verwaltet nach den Anweisungen des Directors alle landwirtschaftlichen Culturen (Acker, Wiesen), Viehställe, Aufbewahrungsräume für sämtliche Produkte, außer jenen für Wein, Obst und Gemüse. Der Adjunct führt auch im Vereine mit dem Director die Wirtschaftsbücher und die mit ihnen verbundenen Rechnungen.

3. Der dritte Lehrer, als Lehrer für die slovenische Sprache, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geographie, Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie), Physik sammt Klimatologie und Bienenzucht.

Dem dritten Lehrer ist auch die unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler und die Bibliothek anvertraut. In nöthigen Fällen kann ihn der Director auch zu Kanzleigeschäften herbeiziehen.

b) Hilfslehrer. *)

1. Der Geistliche, für den Religionsunterricht und die Anleitung der Zöglinge zur Erfüllung der christkatholischen Glaubenspflichten.

2. Der Lehrer für Thierheilkunde.

c) Anleiter und Borarbeiter bei den praktischen Arbeiten der Zöglinge.

1. Der Schaffer, als Anleiter bei den Arbeiten am Felde, in den Ställen, Scheinen, im Keller, etc.

2. Der Gärtner, als Anleiter bei den Arbeiten im Gemüse- und Ziergarten und bei dem Bienenhause.

3. Der Winzer, als Anleiter bei den Arbeiten in den Weingärten.

4. Der Gärtnergehilfe, als Anleiter bei den Arbeiten in der Obstsaat- und Obstbaumschule, in den Obstgärten und in der Rebschule.

D. Zöglinge.

Die Zöglinge sind entweder Internisten, welche in der Schule Kost und Wohnung erhalten (die Stipendisten zählen alle zu den Internisten) oder Externisten, die in der Umgebung wohnen und sich selbst beköstigen.

Jeder interne Zögling hat in die Schulkasse 100 fl. ö. W. in monatlichen Anticipatraten à 9 fl. ö. W. für Kost, Wohnung und Unterricht zu zahlen. Die Stipendien werden den Zöglingen nicht ausbezahlt, sondern an die Schulkasse abgeführt. Nichtstipendisten zahlen jährlich 20 fl. beziehungsweise 40 fl. ö. W. Schulgeld, und zwar in halbjährigen Anticipatraten à 10 fl. beziehungsweise 20 fl. ö. W. Der Landesauschuß hat das Recht, einzelne Zöglinge von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Jeder interne Zögling hat beim Eintritte in die Schule die vorgeschriebene nöthige Kleidung und Wäsche mitzubringen. Außerdem hat sich jeder Zögling, ob Internist oder Externist, im ersten Monate nach dem Eintritte in die Schule mit der vorgeschriftsmäßigen Instituts-Kleidung zu versehen. Die Kosten für die Reinigung der Leibwäsche hat jeder Zögling selbst zu tragen.

*) Die Direction stellte den Antrag, daß mit dem Jahre 1895 auch der forstwirtschaftliche Unterricht durch Anstellung eines besonderen Hilfslehrers eingeführt werde.

E. Die Aufnahme der Zöglinge.

Die Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt sind:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes.
2. Der aufzunehmende Zögling soll das 16. Lebensjahr überschritten haben; nur bei besonders kräftiger Körperentwicklung kann die Aufnahme schon nach vollendetem 15. Lebensjahre geschehen. Das überschrittene 24. Lebensjahr schließt von der Aufnahme in die Schule aus.
3. Das Zeugnis einer mit gutem Erfolge absolvierten Volksschule, oder
4. das letzte Semesterzeugnis einer Bürger- oder Mittelschule.
5. Der Nachweis der physischen Eignung, in soweit gehend, daß der aufzunehmende Zögling im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten der Landwirtschaft ohne Ueberanstrengung zu verrichten. Eine normale Körperentwicklung wird vorausgesetzt.
6. Der Nachweis einer genügenden Vorbildung durch Ablegung einer mit gutem Erfolge zu bestehenden Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahme Gesuche sollen bei der Direction eingereicht werden, welche dieselben dem Landesauschusse vorlegt.

Dem Gesuche um Aufnahme sind beizulegen:

Ein Tauf- und Heimatschein, Gesundheitszeugnis mit Impfschein, Sitten- und Schulzeugnis, Zahlzöglinge außerdem eine von den Eltern oder deren Stellvertretern ausgefertigte schriftliche Erklärung betreffend die Zahlungsbedingungen.

Die aufgenommenen internen Zöglinge haben Folgendes beim Eintritte mitzubringen:

1. wenigstens drei Unterhosen; 2. wenigstens vier Hemden;
3. zwei Halstücher; 4. vier Paar Fußsocken oder Fußlappen; 5. sechs Taschentücher; 6. drei Handtücher; 7. zwei Paar starke Stiefel für Werkstage und ein Paar leichtere (Stiefletten) für Sonn- und Feiertage;
8. wenigstens ein Werktagskleid für den Sommer und eines für den Winter; 9. zwei Käämme, eine Zahnbürste, Schuh- und Kleiderbürsten;
10. ein Messer, eine Gabel, einen Löffel und ein Trinkglas. Außerdem hat sich jeder Schüler, ob Internist oder Externist, im Verlaufe des ersten Monats nach dem Eintritte in die Schule aus eigenen Mitteln die Anstaltsuniform zu beschaffen, bestehend aus: a) einer grauen Tuchhose, grün paspolt; b) einer grauen Tuchbluse mit grünen Aufschlägen und Anstaltsabzeichen am Kragen; c) einem starken Lodenwinterrock; d) einem grauen Hute mit Feder. Die gesammte Uniform

wird von der Direction beschafft und kann in Raten bezahlt werden. Die Wäsche jedes einzelnen Böglingß muß mit den beiden Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens gemerkt sein.

Das Recht auf Landesstipendien, die der Landesauschuß rechtzeitig ausschreibt, haben geborene Krainer und zwar in der Regel nur solche Jünglinge, deren Eltern in Krain Landwirthschaft betreiben.

F. Der Unterricht.

Der Unterricht beginnt jedes Jahr mit dem 3. November und wird am letzten October des folgenden Jahres geschlossen. Zu Weihnachten haben die Böglinge 6 Tage, zu Ostern 12 Tage und im Sommer einen Monat Ferien, d. i. vom 1. bis zum letzten August, in welcher Zeit der landwirthschaftliche Cours für Volksschullehrer abgehalten wird.

Die Unterrichtssprache ist die slovenische. Das Unterrichtsmateriale wird auf zwei Jahrgänge vertheilt, denen sich vier Semester, d. i. zwei Winter- und zwei Sommersemester unterordnen. Die Wintersemester beginnen mit 3. November und dauern bis Ende April. Die Sommersemester beginnen mit Mai und enden, jedoch mit einer Unterbrechung von einem Monat Ferien im August, mit 31. October. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Der theoretische Unterricht hat den Zweck, das Lehrziel der Volksschule zu completieren und zu erweitern, besonders aber den Böglingen jene Kenntnisse der sachlichen und Hilfsdisziplinen beizubringen, die zu einer rationellen Landwirthschaft unumgänglich nöthig sind. Alles was die Böglinge in der Schule aus der Landwirthschaft theoretisch kennen lernen, wird unter der Leitung der Lehrer und Vorarbeiter in der Anstaltswirthschaft, d. i. in den Weingärten, in den Kellern, in der Baumschule, im Obst- und Gemüsegarten, auf den Aeckern und Wiesen, in den Ställen und Arbeitslokalitäten etc. praktisch ausgeführt. In der Weise ist den Böglingen Gelegenheit geboten, sich alle Handgriffe der praktischen Arbeit anzueignen.

Der theoretische Unterricht wird im besonders ausgedehnten Maßstabe in den Wintersemestern, der praktische in den Sommersemestern betrieben. Außer den Sonn- und Feiertagen dauert der theoretische Unterricht in den Wintersemestern 4 bis 5 Stunden, in den Sommersemestern 3 bis 4 Stunden täglich. Die Sonn- und Feiertage, sowie die noch sonst erübrigende freie Zeit haben den Böglingen zur Ausarbeitung ihrer Aufgaben, zum Zeichnen und zur Ruhe zu dienen. In den Wintersemestern wird der theoretische Unterricht früh Morgens und Abends, in den Sommersemestern um Mittag betrieben.

G. Lehrmittel.

1. Zwei Schulzimmer (I. und II. Jahrgang) ausgestattet mit den verschiedenen Wandtafeln und Sammlungen.

2. Die Bibliothek, enthaltend mehrere Hundert Fachbücher, Broschüren und Zeitschriften.

3. Eine Sammlung physikalischer Apparate, Modelle, Samen, Kunstdünger und Futtersurrogate.

4. Das chemische Laboratorium mit verschiedenen chemischen Apparaten, Chemikaliensammlungen, chemischem Herde etc.

5. Das Handarbeitszimmer der Zöglinge, in dem dieselben in allen jenen Handarbeiten geübt werden, die im Freien, besonders im Winter nicht ausgeführt werden können, wie z. B. im Veredeln der Obstbäumchen in der Hand, im Reinigen und Sortieren der Weidenruthen, im Flechten von Körben, in der Ausarbeitung des Flachses etc.

6. Die technische Werkstätte mit einem Kessel für Brauntwein-erzeugung, Pasteurisirapparat, Apparat für Schnelleffigerzeugung und drei Filtrirapparaten.

7. Die Obstdörre.

8. Der Gährkeller mit einer Weinpresse, Gährbottichen für weißen und rothen Wein, Traubenmühle, Nebelnetz etc.

9. Der Weinkeller mit Tisch- und Bouteillenweinen am Lager, sowie in der Wirtschaft erzeugten Obstmost. Die Arbeiten im Gähr- und Weinkeller werden von den Schülern verrichtet.

10. Die Milchammer.

11. Der Rindviehstall.

12. Der Pferdestall.

13. Der Schweinestall mit englischen, heimischen und gekreuzten Rassen.

14. Der Geräthe- und Maschinenschuppen, die Dreschmaschine sammt Göpel- und Getreideputzmühle.

15. Landwirtschaftliche Kulturen auf dem zur Anstalt gehörigen Grundbesitze:

a) Ein Weingarten zu Pechdorf, einer auf dem Stadtberge und zwei amerikanische zu Hause.

b) Eine große amerikanische Rebschule.

c) Eine Baumschule zur Erziehung von Hochstämmen und Zwergbäumen empfehlenswerter Sorten von Tafel- und Wirtschaftsobst.

d) Ein Obstgarten zur Gewinnung von Tafel-, Dörr- und Obstmost.

e) Ein Gemüsegarten mit einem Glashause, Mistbeeten, Ueberwinterungsbeeten (Warmhäusern) umgeben von den verschiedensten französischen Obstpalieren und anderen künstlichen Erziehungsarten von Formbäumen. Auf die Produktion der verschiedenen gewöhnlichen und feinen Küchengemüsearten, als auch auf die Gewinnung von Blumen und Gemüsesamen wird besondere Sorgfalt verwendet.

f) Ein Bienenhaus mit einer ständigen Anzahl der besten, dziersonirten, gut bevölkerten Bienenstöcke versehen mit allen zur rationellen Bienenzucht nöthigen Apparaten und Instrumenten.

g) Der vor der Anstalt befindliche botanische Park mit den verschiedensten Obstbäumen und heimischen Waldbäumen und Sträuchern, slovenisch, deutsch und lateinisch etiquettirt.

h) Die übrigen Grundstücke, als: Acker, auf denen für den Anbau der empfehlenswerthesten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gesorgt wird; Wiesen, gedüngt mit Jauche und Kompost und bewässert mit dem Wasser aus dem „Schwerenbach“.

i) Die Korbweidenanlage, für die Kultur der empfehlenswerthesten Korbweiden.

H. Eintheilung des Unterrichtes.

1. Religionsunterricht.

I. und II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

2. Slovenische Sprache.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Von der Sprache überhaupt. Allgemeines von den Lauten, Silben, Worten und dem Satze Die Lehre von den Wortarten, vom einfachen und zusammengesetzten Satze. Uebungen aus der Sprachlehre und die daraus folgenden Regeln. Stylübungen; dazu dienen Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlungen von Gedichten in Prosa. Uebungen im gewandten, laut- und stylgerechten Lesen. Aussagslehre mit besonderer Rücksicht auf den künftigen Stand der Zöglinge. Erläuterung des Verfahrens bei der Aufgabe von Briefen, Geld und Ware auf die Post oder Bahn, mit Benützung der betreffenden Drucksorten. Eine kurze Uebersicht der slovenischen Literatur, die bedeutendsten Dichter und die Schriftsteller auf dem landwirtschaftlichen Gebiete und ihre Schriften.

3. Geographie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Das wichtigste aus der mathematischen, physischen und politischen Geographie. Uebersichtliche Kenntniss der fünf Erdtheile und der europäischen Staaten. Die österreichisch-ungarische Monarchie, namentlich Krain und die benachbarten Kronländer.

4. Rechnen.

I. Jahrgang, beide Semester 120 Stunden.

Die vier Grundrechnungsoperationen mit unbenannten und benannten Zahlen, mit Ganzen und Dezimalen. Gründliche Uebungen dieser Operationen an landwirtschaftlichen Rechnungen. Rechnungsvorteile; das Wichtigste von den gemeinen und Dezimalbrüchen. Die Umwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Regeldetrie und Proportionen. Kettenrechnungen. Procent-, Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Quadrieren und Quadratwurzelausziehen.

5. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Grundbegriffe von den Raumgebilden, Planimetrie, Linien und Winkel. Wirkliche und verjüngte Maßstäbe, Transporteur. Das Entstehen, die Theile und Verschiedenheiten der Dreiecke, Vierecke und Vielecke. Die Aehnlichkeit und die Congruenz geradliniger Figuren; Umfang, Flächeninhalt, Stereometrie. — Oberfläche der Körper und deren Cubikinhalte.

Die Erklärung begleitet der Lehrer mit der Zeichnung der betreffenden Figuren auf der Tafel; die Schüler zeichnen die Figuren mit Bleistift in ihre Hefte und später mit Tusche auf das Zeichenpapier.

6. Zeichnen und praktische Feldmessenkunst.

II. Jahrgang, beide Semester 120 Stunden.

Uebungen im Bau- und Maschinenzeichnen und im Situationszeichnen. Zeichnen von verschiedenen landwirtschaftlichen Baulichkeiten.

Das Ausstecken und Messen der Linien, Winkel und ganzer Grundcomplexe, Mappieren von Grundstücken. Nivellieren. Praktische Uebungen im Freien.

7. Physik.

I. Jahrgang 24 Stunden.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Molekularkräfte, ihr Wirken und die Folgen desselben. Die Wärme. Das Wichtigste vom Schalle und vom Lichte.

Mechanik: Statik und Dynamik der festen tropfbarflüssigen und ausdehnungsflüssigen Körper, begleitet mit Experimenten.

II. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Magnetismus und Electricität.

Meteorologie, ihr Zweck und ihre Wichtigkeit. Die Atmosphäre, ihre physischen und chemischen Eigenschaften und Wärmeverhältnisse. Winde, Luftdruck. Wässerige und electriche Meteore. Wetterprognosen.

8. Chemie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Allgemeine unorganische Chemie. Das Wesen der chemischen Erscheinungen. Der Begriff der Elemente und ihre Zeichen. Chemische Verbindungen und Analysen. Chemische Affinität und die Geseze ihrer Wirkungen. Chemische Formeln und ihre Bedeutung. Arten der chemischen Verbindungen. Allgemeine Eigenschaften derselben. Genauere Betrachtungen der Elemente und ihrer Verbindungen in Hinsicht auf Eigenschaften, Vorkommen, ihre Wichtigkeit im Allgemeinen und besonders in landwirtschaftlicher Beziehung, d. i. für den Pflanzenbau und die Thierzucht.

II. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Allgemeine organische Chemie. Der Begriff und das Wesen der organischen Verbindungen. Allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Stickstofffreie organische Verbindungen. Kohlenhydrate. Gährungsproducte. Organische Säuren. Fette. Stickstoffhaltige organische Verbindungen. Albuminate. Leimstoffe. Hornstoffe.

Physiologische Chemie.

Technologie. Fabrikation von Bier, Spiritus, Essig, Stärke, Zucker, Molkereitechnik, Kalkofen, und Ziegelbrennerei.

9. Zoologie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Uebersichtliche Darstellung des anatomischen Baues des Thierkörpers und physiologischen Bestimmung der Organ-Systeme. Wirbelthiere, vorwiegend Säugethiere, Vögel, Insecten mit besonderer Berücksichtigung der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Thiere.

10. Botanik.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Morphologie der Pflanze. Systematik der wichtigeren Blütenpflanzen, dem Entwicklungsgange der Vegetation gemäß, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Culturpflanzen und Unkräuter. Umriss der Anatomie und Physiologie der Blütenpflanzen. Kurze Beschreibung und Charakteristik der wichtigeren Sporenpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Ferment-Organismen, der parasitischen Pilze, der Culturgewächse und der durch dieselben hervorgerufenen Pflanzenkrankheiten. Essbare und giftige Schwämme.

11. Mineralogie und Gesteinskunde.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Die wichtigsten Mineralien und Gesteine und ihr Einfluß auf die Bodenbildung.

12. Landwirtschaftslehre.

a) Acker- und Pflanzenbaulehre.

Ackerbaulehre.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Die Entstehung des Bodens. Allgemeine Eigenschaften des Bodens und seiner Bestandtheile. Betrachtung der einzelnen Bodenarten vom naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Standpunkte. Natürliche und örtliche Lage der Grundstücke. Vom Pflanzenleben. Melioration des Bodens.

Die Bodenbearbeitung mit den verschiedenen Ackergeräthschaften und die wichtigsten Geräthe des Landwirthes. Die Düngung. Verschiedene Düngemittel, ihr Wert und Gebrauch. Die Saat, die Pflege und Ernte der Pflanzen. Aufbewahrung der Fehsung.

Pflanzenbaulehre.

II. Jahrgang. 1. Semester 72 Stunden.

Spezieller Pflanzenbau. Der Anbau der einzelnen Culturpflanzen mit Rücksicht auf ihre Arten, Bedingungen zum gedeihlichen Wachsthum (Clima, Bodenbeschaffenheit) auf ihre Saat, Pflege und Ernte.

Wiesenbau. Zusammensetzung der Grasnarbe und Kenntniß ihrer botanischen Zusammensetzung. Bewässerung, Düngung, Verjüngung, Pflege und Mahd der Wiesen. Die Cultur der Weiden.

b) Thierzucht.

II. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Allgemeine Thierzucht. Von dem Bau und den Berrichtungen des Thierkörpers. Züchtung der Thiere, Fütterung und Pflege derselben. Specielle Thierzucht. Rindviehzucht. Schafzucht. Pferde- zucht. Schweinezucht.

c) Betriebslehre und landwirtschaftliche Buchführung.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Die Verbindung des Ackerbaues mit der Thierzucht. Die Wahl der Nutzhire, der Rasse und der Stückzahl. Wirtschaftssysteme und Fruchtfolgen. Wahl des Wirtschaftssystemes. Die Statik der Landwirtschaft.

Der Zweck und der Nutzen der Buchführung. Buchführungsarten. Einfache Buchführung. Inventur. Laufende Buchführung (Natural-, Material- und Geldverrechnung) und die Bilanz. Voranschläge. Schriftlicher Wirtschaftsbetrieb.

13. Thierheilkunde.

II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Die wichtigsten Lehren aus der Anatomie und Physiologie der Thiere. Geburtshilfe. Das Curiren der gewöhnlichen Krankheiten der Hausthiere. Gewährsfehler und Viehhandel.

14. Weinbau.

a) Rebenzucht.

I. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Naturwissenschaftliche Beschreibung der Weinrebe. Chemische Beschreibung derselben. Vermehrungsarten der Rebe. Veredeln. Betrachtung der empfehlenswertesten Sorten zur Production von Tischweinen. Die empfehlenswertesten amerikanischen, der Phylogera widerstandsfähigen Rebensorten. Conservirung der Trauben im Winter.

Für den Weinbau günstiges Klima. Für den Weinbau günstige Lagen und Bodenbeschaffenheit. Die Anlage neuer Weingärten, Weingartennaturterrassen und Planten. Erziehungsformen der Weinrebe. Alljährliche Arbeiten im Weingarten. Düngung der Reben. Krankheiten und Feinde der Rebe, besonders von der Reblaus.

b) Kellerwirtschaft.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Der Weinkeller. Der Gährkeller. Innere Einrichtung derselben. Gährung des Mostes. Die Bestimmung des Zucker- und Säuregehaltes im Moste. Rationelle Bereitung von Weißweinen. Rationelle Bereitung von Rothweinen. Das Abziehen der Weine. Schnelle Klärung derselben. Das Ausfüllen der Fässer. Die Ausbesserung der Weine. Bereitung von Hausstrunk. Bereitung von Liqueurweinen. Champagnerbereitung. Technische Verarbeitung der Trester und des Weingelägers. Mängel und Krankheiten des Weines. Chemische Analyse des Weines.

16. Obstbau.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Allgemeines über den Obstbau. Naturwissenschaftliche und chemische Beschreibung der obstragenden Pflanzen. Die empfehlenswürdigsten Sorten der verschiedenen Gattungen. Dem Obstbaume günstiges Klima und Bodenbeschaffenheit. Technische Ausdrücke im Obstbaue und die zum Obstbaue nöthigen Geräthe. Die Saatschule. Das Brutland. Veredlungsarten. Baumschule. Schulung der Bäume in der Baumschule.

Die Pflege der Bäume am Standorte. Anlage von Obstgärten. Beschneiden und Erziehen der Kunstformen der Obstbäume. Dem Obstbaue schädliche Krankheiten und Insekten. Die praktische Verwertung des Obstes.

16. Gemüsebau.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Wichtigkeit des Gemüsebaues für den Landwirt. Allgemeine Regeln bei der Anlage von Gemüsegärten und ihre Eintheilung. Mistbeete und ihre Einrichtung.

II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Specieller Gemüsebau.

17. Bienenzucht.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Naturgeschichte der Biene. Praktische Bienenzucht.

I. Austritt aus der Anstalt.

Nach beendetem zweiten Jahrgange erhält der Zögling, der die Schlußprüfung mit gutem Erfolge bestanden hat, das Abgangszeugnis. Nach Schluß der einzelnen Semester werden keine Zeugnisse vertheilt, ebenso nach dem vollendeten ersten Jahrgange nicht, außer im Falle, daß der betreffende Zögling den Lehrcurs mit Genehmigung des Landesauschusses in einem Jahre absolviert hat.

Das Zeugnis enthält die Noten: für Sitten, Fleiß und praktische Verwendbarkeit.

Tritt ein Zögling vor dem Ende des II. Jahrganges aus, so verliert er: 1. das Recht zum Abgangszeugnisse und erhält nur die Bestätigung, daß er bis zu einer gewissen Zeit die Anstalt frequentirt hat, 2. das Recht auf jenen Geldbetrag, den er der Anstalt vorausbezahlt hat. Außerdem muß 3. der Schüler oder seine Eltern oder sein Vormund alle bis zu seinem Austritte entstandenen und nicht bedeckten Auslagen bezahlen.

Ist ein Zögling unverbesserlich, so wird er von der Direction mit Zustimmung des Landesauschusses aus der Anstalt ausgeschlossen. Dies geschieht bei öfters sich wiederholender Uebertretung der Schul- und Hausordnung, bei Widerseßlichkeiten gegen die Vorgesetzten, bei schweren Vergehen gegen die Moralität, bei andauernder Trägheit, beim Hange zur Trunksucht oder zum Kartenspiele um Geld, bei leichtsinnigem Schuldenmachen oder nach Verübung eines gemeinen Verbrechens. In dringenden Fällen kann der Director auf Grund eines einstimmigen Conferenzbeschlusses einen Zögling auch selbst ausschließen, doch muß er in solchen Fällen bei dem Landesauschusse um nachträgliche Bestätigung der Ausschließung ansuchen. Die Ausschließung erfolgt auch nach einmaliger Wiederholung des I. oder II. Jahrganges, wenn ein Zögling wieder zwei nicht genügende Noten erhält, oder wenn ein Zögling nach dreimaliger Forderung in drei aufeinander folgenden Monaten seine Schuld an die Anstalt nicht begleicht. Der Schuldbetrag wird hernach vom Director im Gerichtswege eingefordert.

I. Prüfungen, Zeugnisse.

Jeder Lehrer prüft die Zöglinge aus seinen Gegenständen allmonatlich einmal und notirt die einzelnen Erfolge in den Hauptkatalog. Am Schluß des Jahres prüft er die Zöglinge nochmals über den den ganzen vorgetragenen Lehrstoff. Jeder Zögling erhält dabei drei

Fragen. Der Lehrer addirt die unter dem Jahre erhaltenen Classenziffern und dividirt ihre Summe durch die Zahl der Prüfungsfälle. Desgleichen addirt er die Classenziffern der aus dem ganzen Lehrstoffe gestellten drei Fragen und dividirt ihre Summe durch drei. Die halbirte Summe der beiden so erhaltenen Durchschnittsclassen ergibt die entsprechende Classe. Die dabei resultirenden Dezimalen werden bis zu fünfzehntel unberücksichtigt gelassen, solche über fünfzehntel zählen jedoch für die nächste Classenziffer.

Die Classenziffern der Anstalt sind folgende:

a) für den Fortschritt in den Unterrichtsgegenständen:

Vorzüglich = 1, sehr gut = 2, gut = 3, genügend = 4, nicht genügend = 5.

b) Sittennoten:

Vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend.

c) für den Fleiß:

Sehr fleißig, fleißig, faul.

d) Für praktische Verwendbarkeit:

Vollkommen verwendbar, verwendbar, nicht verwendbar.

Für Sitten, Fleiß und praktische Verwendbarkeit ertheilt die betreffenden Noten der Director auf Grund eines Conferenzbeschlusses. Als Conferenzmitglieder fungieren: Der Director, der Adjunct und der dritte Lehrer. In den Hauptkatalog als auch in das Abgangszeugnis schreibt jeder Lehrer seine Noten und setzt seine Unterschrift bei. Die Zeugnisse werden auch vom Landeshauptmanne unterschrieben.

Erhält ein Zögling am Schluß des ersten Schuljahres aus zwei Gegenständen ungenügende Noten, so muß er den Jahrgang wiederholen. Erhält ein Repetent nochmals zwei ungenügende Noten, so wird ihm der Besuch der Anstalt nicht mehr erlaubt. In Ausnahmefällen kann einem Zöglinge, der am Schluß des I. oder II. Jahrganges aus 2 Gegenständen ungenügende Noten erhalten hat, eine Wiederholungsprüfung bewilliget werden. Diese Wiederholungsprüfung muß der Zögling nach 2 Monaten bestehen. Am Ende eines jeden Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung der Zöglinge abgehalten, zu welcher der Landesauschuß seinen Vertreter entsendet.

K. Disziplin.

Die internen Zöglinge stehen unter der beständigen Aufsicht des dritten Lehrers und wohnen mit dem Director, dem Adjuncten und dem dritten Lehrer in einem Stockwerke der Anstalt.

Die Dienerschaft und das Gesinde der Anstalt, sowie die internen und externen Zöglinge sind der Direction untergeordnet, der sie pünktlich Folge zu leisten und sich genau an die Haus- und Schulordnung zu halten haben. Die Zöglinge sind vom frühen Morgen bis zur Nachtruhe immer beschäftigt in der Schule, in der Wirtschaft, in den Arbeitslokalitäten oder im Freien.

Genauere Bestimmungen über den theoretischen und praktischen Unterricht enthält die Unterrichtsordnung, jene über die Pflichten der Zöglinge die Hausordnung.

L. Dienerschaft und Gesinde.

Die Dienerschaft der Anstalt wird auf Vorschlag der Direction vom Landesauschusse aufgenommen und entlassen. Jeder Diener erhält bei seinem Antritte seine Dienstesinstruction, an die er sich streng halten muß.

Das Gesinde nimmt der Director auf und entläßt es. Für das Gesinde gilt eine besondere Hausordnung und außerdem auch die kaiserliche Dienstbotenordnung.



III. Vertheilung der Unterrichtsstunden.

Lehrgegenstände	Gesammte Stundenzahl für beide Jahrgänge	I. Jahrgang		II. Jahrgang		Anmerkung		
		Stunden per Woche (nach den Semestern vertheilt)						
		Winter-Semest.	Sommer-Semest.	Zusammen im I. Jahrgange	Winter-Semest.		Sommer-Semest.	Zusammen im II. Jahrgange
Religionslehre (H.) . . .	48	1	1	48	1	1	48	Der Unterricht ist für beide Jahrgänge gemeinsam.
Sloven. Sprache (3. L.)	96	2	2	96	—	—	—	
Geographie (3. L.) . . .	72	2	1	72	—	—	—	
Rechnen (3. L.)	120	3	2	120	—	—	—	
Geometrie und geometr. Zeichnen (3. L.) . . .	96	2	2	96	—	—	—	
Feldmessenkunst u. Zeichnen (A.)	120	—	—	—	3	2	120	
Physik und Klimalehre (3. L.)	96	—	1	24	2	1	72	
Chemie (A.)	144	2	1	72	2	1	72	
Zoologie (3. L.)	72	2	1	72	—	—	—	
Botanik (3. L.)	48	1	1	48	—	—	—	
Mineralogie (3. L.) . . .	48	1	1	48	—	—	—	
Ackerbaulehre (A.) . . .	96	2	2	96	—	—	—	
Pflanzenbaulehre (A.) . .	72	—	—	—	2	1	72	
Viehucht (A.)	96	—	—	—	2	2	96	
Wirtschafts- und Buchführung (A.)	144	—	—	—	3	3	144	
Thierheilkunde (H.) . . .	48	—	—	—	1	1	48	
Weinbau [Rebenzucht] (D)	144	4	2	144	—	—	—	
Kellerwirtschaft (D.) . .	144	—	—	—	3	3	144	
Obstbau (D.)	144	—	—	—	4	2	144	
Gemüsebau (D.)	96	1	1	48	1	1	48	
Bienenzucht (3. L.) . . .	48	1	1	48	—	—	—	
Summe der Lehrstunden per Woche		24 19			24 18			

D. = Director. A. = Adjunct.
 3. L. = dritter Lehrer.
 H. = Hilfslehrer.

Antrittsordnung für den Winterkurs vom 1. Nov. bis Ende April.

I. Jahrgang.

I. Jahrgang.				II. Jahrgang.			
Tage	Zunb.	Normittag	Zunb.	Tage	Zunb.	Normittag	Zunb.
Montag	7-8	Höherbaulehre	1-3	7-8	Physik u. Meteorol.	1-3	Zeichnen
	8-9	Geometrie	5-6 6-7	8-9	Selbstbestimmt	6-7	Kellereitfähigkeit
Dienstag	7-8	Elov. Sprache	5 6	7-8	Pflanzengartenlehre	5-6	Physik u. Meteorol.
	8-9	Gymnie	6-7	8-9	Düßbau	6-7	Betriebslehre
Mittwoch	7-8	Rechnen	5-6	7-8	Kellereitfähigkeit	5-6	Ziergärtnerei
	8-9	Steinbau	6-7	8-9	Gymnie	6-7	Düßbau
Donnerstag	7-8	Zoologie	5-6	7-8	Pflanzengartenlehre	5-6	Grenzfleckenbau
	8-9	Gymnie	6-7	8-9	Düßbau	6-7	Betriebslehre
	9-10	Elov. Sprache	5-6	9-10	Ziergärtnerei	5-6	Betriebslehre
Freitag	7-8	Mineralogie	5-6	7-8	Düßbau	5-6	Betriebslehre
	8-9	Steinbau	6-7	8-9	Gymnie	6-7	Steinbau
Samstag	10-11	Polanik	1-3	10-11	Ziergärtnerei	1-3	Deutsche Sprache*)
	11-12	Religionslehre		11-12	Religionslehre		
Sonntag				Sonntag			

*) Die deutsche Sprache ist nicht obligat.

Unterrichtsordnung für den Sommerkurs vom Ende April bis 1. Nov.

I. Jahrgang.				II. Jahrgang.			
Tage	Stund.	Vormittag	Stund.	Tage	Stund.	Vormittag	Nachmittag
Montag	9—10	Slav. Sprache	1—2	Montag	9—10		
	10—11	Chemie			10—11	Gemüsebau	
	11—12	Geometrie			11—12	Betriebslehre	
Dienstag	9—10	Rechnen		Dienstag	9—10		1—2 Selbstkulturf
	10—11	Weinbau			10—11	Tierzucht	
	11—12	Mineralogie			11—12	Kellervirtschaft	
Mittwoch	9—10	Botanik		Mittwoch	9—10	Obstbau	
	10—11	Ackerbaulehre			10—11	Kellervirtschaft	
	11—12	Bienenzucht			11—12	Betriebslehre	
Donnerstag	9—10	Slav. Sprache		Donnerstag	9—10	Tierzuchtkunde	
	10—11	Zoologie			10—11	Obstbau	
	11—12	Weinbau			11—12	Pflanzenbaulehre	
Freitag	9—10	Rechnen		Freitag	9—10	Betriebslehre	
	10—11	Gemüsebau			10—11	Chemie	
	11—12	Geographie			11—12	Kellervirtschaft	
Samstag	9—10	Ackerbaulehre	1—3	Samstag	9—10	Physik	1—3 Deutsche Sprache*)
	10—11	Physik			10—11	Tierzucht	
	11—12	Religionslehre			11—12	Religionslehre	
Sonntag							

*) Die deutsche Sprache ist nicht obligat.

IV. Hausordnung

für die Zöglinge der Landes- Wein-, Obst- und
Ackerbauschule zu Stauden.



§ 1.

Jeder Internist, sei er Stipendist oder Zahlzögling, hat beim Eintritte in die Anstalt Nachstehendes mitzubringen: 1. wenigstens drei Unterhosen, 2. wenigstens vier Hemden, 3. zwei Halstücher 4. vier paar Fußsocken oder Fußlappen, 5. sechs Taschentücher, 6. drei Handtücher, 7. zwei paar starke Stiefel für Wochentage und ein paar leichtere (Stiefeletten) für Sonn- und Feiertage, 8. ein Eßbesteck bestehend aus einem Messer, einer Gabel, einem Löffel und einem Trinkglase. 9. zwei Haarkämme (ein Staub- und ein Frisirkamm), eine Kleiderbürste und drei Schuhbürsten.

Im Verlaufe des ersten Monates nach dem Eintritte hat sich ein jeder Zögling, ob Internist oder Externist, aus eigenen Mitteln die Anstaltsuniform anzuschaffen, bestehend aus: a) einer grauen Tuchblouse mit grünen Aufschlägen und Anstaltsabzeichen am Kragen; b) einer grün paspoulierten grauen Tuchhose; c) einem starken Loden-Winterrocke; d) einem grauen Hute mit Feder. — Die Uniform wird an Sonn- und Feiertagen und bei sonstigen besonderen Gelegenheiten benützt. Zu Beginn der Obstveredlung hat sich außerdem jeder Zögling ein Veredlungsmesser, ein Gartenmesser und eine Rebscheere zu beschaffen.

§ 2.

Jede Woche bestimmt der dritte Lehrer im Einvernehmen mit dem Director ev. Adjuncten, einen Zögling als Aufseher in den Schulzim-

mern, Schlaffälen und im Speisezimmer, einen zweiten als Aufseher im Stalle und in der Milchammer.

§ 3.

Dem Schulaufseher, welcher für alles, was ihm übertragen wurde, dem dritten Lehrer verantwortlich ist, müssen alle Böglinge pünktlich Folge leisten, außer in dem Falle, wenn er etwas ungebührliches verlangt.

§ 4.

Die Böglinge werden im Winter um $\frac{1}{2}6$, im Sommer um $\frac{1}{2}5$ Uhr Früh durch den Hausmeister aufgeweckt. Nach Verlauf einer halben Stunde müssen alle Böglinge vollständig angekleidet sein; auch muß in dieser Zeit ein jeder sein Bett gerichtet haben.

Die angekleideten Böglinge haben die Schlaffäle zu verlassen, während des Tages haben sie sich nur dann in denselben aufzuhalten, wenn sie etwas unbedingt nöthiges daselbst zu verrichten haben. Die Benützung der Bette bei Tage ist jedem gesunden Böglinge strengstens untersagt.

Der Stallaufseher muß sich, nachdem er angekleidet ist, sofort in den Stall begeben behufs Aufsicht der Melkung und Fütterung. Seine Aufgabe ist es, bei jeder Fütterung und bei jeder Melkung zugegen zu sein und daselbst, so wie auch in der Futter- und Milchammer allem nachzukommen, was der Adjunct anordnet. Der Schulaufseher muß sich aber in dieser Zeit zum Schaffer begeben, um dort zu erfahren, wo und was gearbeitet wird; die praktische Arbeit des Tages ist von ihm sodann auf der schwarzen Tafel aufzuzeichnen.

Im Falle ein Bögling erkrankt, oder etwas besonderes im Wirkungskreise des Schulaufsehers vorkommt (z. B. eine Unordnung unter den Böglingen) so muß derselbe davon sofort dem dritten Lehrer die Anzeige erstatten, das gleiche hat der Stallaufseher in seinem Wirkungskreise gegenüber dem Adjuncten zu thun.

Findet keine praktische Arbeit statt, so haben sich alle Böglinge in die Schulzimmer zu begeben, ebenso auch die Externisten, welche sich um die bestimmte Stunde in der Früh auch schon in der Anstalt einfänden müssen. Die Externisten verlassen die Anstalt an Wochentagen nur in den freien Stunden. An Sonn- und Feiertagen theilnehmen sie sich gemeinschaftlich mit den Internisten am Gottesdienste und dürfen erst mittags die Anstalt verlassen.

Der Hausmeister hat die Reinigung, das Anzünden und Auslöschen der in den Zimmern und auf den Gängen sich befindlichen Lampen zu besorgen; desgleichen hat er auch die Schlaffäle und Schulzimmer zu reinigen, zu heizen und in Ordnung zu halten.

§ 5.

In den Schlaffälen, Waschzimmern, Schulzimmern, im Speisezimmer und auf den Gängen ist das Tabakrauchen strengstens untersagt. Desgleichen ist auch das Rauchen während jeder praktischen Arbeit verboten.

§ 6.

Die Böglinge haben die ihnen aufgetragene praktische Arbeit genau nach der erhaltenen Anordnung zu verrichten und dürfen dieselbe nur in dem Falle verlassen, wenn sie von einem ihrer Vorgesetzten abberufen werden. Nach fertiggebrachter praktischer Arbeit muß jeder Bögling die gebrauchten Handgeräthschaften auf den dazu bestimmten Aufbewahrungsort zurückbringen. Wenn ein Bögling ein Handgeräth muthwillig verliert oder sonst wie beschädigt, so muß er den Schadenersatz leisten. Jede Beschädigung der Einrichtungsstücke in den Schlaffälen, im Waschzimmer, in den Schulzimmern, im Speisezimmer, sowie jede Beschädigung des Wirtschaftsinventars, als auch eine solche an den Fenstern, Thüren, Defen etc. ist vom Thäter zu ersetzen. Im Falle derselbe nicht eruiert werden kann, theilen sich alle Böglinge in die Kosten derselben.

§ 7.

An Sonn- und Feiertagen müssen alle Böglinge, interne und externe, gemeinschaftlich in die Kirche und werden dabei abwechselnd vom Schaffer, Gärtner oder Gärtnergehilfen begleitet. Nach dem Gottesdienste, welcher in der Pfarrkirche abgehalten wird, müssen sie wieder zusammen in die Anstalt zurückkehren. Alle Böglinge müssen auch sonst während des Jahres unter Anleitung des Religionslehrers allen Pflichten, welche die katholische Kirche vorschreibt, nachkommen, sich moralisch benehmen und sich insbesondere vor dem unanständigen Verhalten, Fluchen, Lügen etc. bewahren.

§ 8.

Ohne Erlaubnis des dritten Lehrers, beziehungsweise des Directors oder Adjuncten darf kein Internist weder an Wochen- noch an Sonn- und Feiertagen die Anstalt verlassen.

§ 9.

Die Zeit des Frühstückens ist während des ganzen Jahres auf $\frac{3}{4}7$, des Mittagessens zu Mittag, der Pause um 4, des Abendessens im Winter um 7 im Sommer um 8 Uhr bestimmt. Vor dem dazu gegebenen Glockenzeichen darf niemand in das Speisezimmer. Das Recht zum Glockenzeichen geben hat nur die Köchin.

Vor und nach jedem Mahle hat der Schulaufscher ein Vater unser stehend zu beten.

Die Zeit des Unterrichtes ist im Winter mit Ausnahme für das Zeichnen von 7—9 ev. 10 Uhr vormittags, nachmittags aber von 5—7 Uhr bestimmt. Im Sommer dauert der Unterricht von 9 ev. 10 bis 12 Uhr.

Den Beginn des Unterrichtes, sowie die stundenweise Unterbrechung signalisirt der Schulaufscher mit der Glocke.

Mit dem Glockenzeichen gibt der Schulaufscher auch den Beginn und das Ende jeder praktischen Arbeit bekannt. Im Winter beginnt die praktische Arbeit um 9 ev. 10 Uhr vormittags, nachmittags aber um 1 Uhr und endet um 4 Uhr. Im Sommer beginnt die praktische Arbeit eine halbe Stunde nach der Tagwache und dauert bis $\frac{3}{4}7$ Uhr.

Um $\frac{1}{4}8$ wird die praktische Arbeit fortgesetzt und dauert bis $\frac{3}{4}9$ ev. $\frac{3}{4}10$ Uhr. Nachmittag beginnt die praktische Arbeit um 2 und dauert bis $\frac{3}{4}4$; nach der Pause wird sie wieder fortgesetzt von $\frac{1}{4}5$ bis zum Abendessen.

Um 9 Uhr abends gibt der Schulaufscher das Glockenzeichen zum Schlafengehen; vor dieser Zeit darf sich niemand von den Internisten zur Ruhe begeben, nach dieser Zeit aber darf niemand mehr aufbleiben, wenn ihm nicht der Lehrer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt hat. Um $\frac{1}{4}10$ hat der Schulaufscher alle Lampen in den Schlafsälen auszulöschen.

§ 10.

Jedem Böglinge ohne Unterschied wird zur strengen Pflicht gemacht, den Director, Adjuncten, dritten Lehrer und alle Hilfslehrer, sowie auch die Vorarbeiter bei den praktischen Arbeiten, d. i. den Schaffer, Gärtner, Winzer und Gärtnergehilfen, zu achten und zu ehren, und jeden ihrer Befehle ohne Wiederrede zu befolgen. Jeder Bögling hat sich auch den Besuchern der Anstalt gegenüber mit Anstand zu benehmen und sich überhaupt überall anständig und ehrlich zu verhalten. Am Unterrichte und an den praktischen Arbeiten muß sich jeder pünkt-

lich und fleißig theiligen, sowie die Ordnung und Reinlichkeit in Allem strenge einhalten. Streitigkeiten, Beschimpfungen, sowie Raufereien unter den Zöglingen werden strengstens geahndet; die Zöglinge sollen sich gegenseitig achten und lieben. Jeder Tausch oder Handel unter den Zöglingen ist strengstens untersagt, insbesondere was Kleidung und Lehrmittel anbelangt.

Alle Beschwerden und Bitten sind dem dritten Lehrer anzuzeigen, welcher, wenn nöthig, dieselben dem Director vorbringt.

§ 11.

Jedes Vergehen gegen diese Hausordnung wird strenge untersucht. Als Disciplinarstrafen sind eingeführt: Ermahnung, Rüge, Strafaufgaben, Haus- und Zimmerarrest und Einzelcarcer verbunden mit theilweisem oder ganzem Fasten. — Die Strafen werden in das „Strafprotokoll“ eingetragen und werden bei der Sittenclassification in Betracht gezogen.

§ 12.

Jeder Zögling, der sich trotz allen Ermahnungen und Strafen unverbesserlich zeigt, oder durch das ganze erste Jahr eine vollständige Unfähigkeit oder Faulheit an den Tag legt, wird von der Direction mit Bewilligung des Landesauschusses, in dringenden Fällen auch ohne dieser, einfach auf Grund des Conferenzbeschlusses, aus der Anstalt ausgeschlossen.

§ 13.

Wenn ein Zögling erkrankt, müssen alle in Folge der Krankheit erwachsenen Auslagen dessen Eltern eventuell die Vormundschaft bestreiten. Wenn die Krankheit gefährlich erscheint, so muß der Kranke die Spitalshilfe in Kandia suchen. Aus der Schulcassa werden nur dann die Krankheitskosten gezahlt, wenn sich der Zögling die Krankheit bei der praktischen Arbeit zugezogen hat.

Stirbt ein Zögling, so müssen die Begräbniskosten von dessen Eltern beziehungsweise der Vormundschaft bestritten werden.



V. Schulbericht.

A. Die Schüler.

Das neue Schuljahr 1893/94 begann am 6. November 1893 mit einem feierlichen Gottesdienste in St. Michael und einer im Schulzimmer in Anwesenheit der ordentlichen Lehrer abgehaltenen Ansprache des Directors an die Zöglinge.

In den ersten Jahrgang sind nachstehende Zöglinge eingetreten:

1. Benkovič Franz aus Novi Trg bei Stein in Oberkrain.
2. Benčina Leopold aus Alten Markt bei Laas in Innerkrain.
3. Bergant Thomas aus Alt-Lack in Oberkrain.
4. Birolla Arthur aus Triest.
5. Domicelj Alois aus Sagorje bei St. Peter in Innerkrain.
6. Habat Lukas aus Sagor an der Save.
7. Jekler Franz aus Velbes in Oberkrain.
8. Jerančič Alois aus Laibach.
9. Komljanec Johann aus Bloganje bei St. Kanzian in Unterkrain.
10. Kunc Ignaz aus Rovte in Innerkrain.
11. Mahnič Augustin aus Defane in Istrien.
12. Matjan Felix aus Laibach.
13. Mencinger Anton aus Brod in der Wochein in Oberkrain.
14. Nabergoj Christian aus Lože bei Wippach in Innerkrain.
15. Sancin Anton aus Dolina in Istrien.
16. Stalcer Mathias aus Praproti bei Semitsch in Unterkrain.
17. Stroj Anton aus Zapuze in Oberkrain.
18. Zabel Josef aus Laibach.

Zu Beginn des Schuljahres waren Benkovič, Bergant, Birolla, Domicelj, Jerančič, Jekler, Matjan und Zabel Zahlzöglinge; Mahnič und Sancin standen im Genusse je eines vom hohen k. k. Ackerbau-

ministerium verliehenen Staatsstipendiums; alle übrigen waren Landesstipendisten.

Der Stipendist Stalcer verließ die Anstalt am 27. November. Desgleichen traten aus der Anstalt der am 17. Dezember eingetretene Zahlzögling Bergant und der Stipendist Nabergoj, ersterer am 28. Dezember, letzterer am 6. April. Die dadurch frei gewordenen Stipendien wurden vom hochlöblichen Landesauschusse an die Zöglinge Benkovič und Zadel verliehen.

Der Zögling Domicelj genoß eine Staatsunterstützung von 80 fl.

Vom ersten in den zweiten Jahrgang sind vorgerückt:

1. Čeh Konrad aus St. Marcus bei Pettau in Steiermark.
2. Drmelj Alois aus Savenstein in Unterkrain.
3. Jereb Franz aus Bodale bei Rassenfuß in Unterkrain.
4. Matko Alois aus Močvirje bei Buča in Unterkrain.
5. Mohorič Anton aus Stročja Vas bei Luttenberg in Steiermark.
6. Bertot Friedrich aus Barkole bei Triest.
7. Podjed Anton aus Dvor bei Girklach in Oberkrain.
8. Potrč Johann aus Trnovo bei St. Wolfgang in Steiermark.
9. Boisk Ludwig aus Kaniza bei Pettau in Steiermark.
10. Žnidarsič Jakob aus Barkole bei Triest.

Von diesen waren die Zöglinge Jereb, Matko und Podjed Stipendisten, alle übrigen jedoch Zahlzöglinge.

Die Zöglinge Mohorič, Bertot und Žnidarsič genossen Geldunterstützungen zu je 80 fl., welche ihnen vom h. k. l. Ackerbauministerium verliehen wurden.

Die Zöglinge Jereb und Bertot sind am 17. Februar 1894 von der Direction mit Bewilligung des hochlöblichen Landesauschusses wegen Faulheit und unmoralischen Benehmens ausgeschlossen worden. Die Ausschließung wirkte erfolgreich auf das Benehmen und den Fleiß der übrigen Zöglinge.

In den ersten Jahrgang des heurigen Schuljahres 1894/95 traten nachstehende Zöglinge:

1. Brglez Ignaz aus Čača Vas bei Kostrevnic in Steiermark.
2. Franetič Johann aus Dolenjavas bei Senožeč in Innerkrain.
3. Jenko Josef aus Ober-Brnk in Oberkrain.
4. Kerzič Franz aus Vodice in Oberkrain.

5. Konda Johann aus Prapreče bei Semič in Unterkrain.
6. Kreut Johann aus Bratce in Kärnthén.
7. Medven Josef aus Landstraß in Unterkrain.
8. Novak Franz aus Pöbšid bei St. Gotthard in Oberkrain.
9. Petrič Johann aus Blagovice in Oberkrain.
10. Premrl Rafael aus Wippach.
11. Simončič Rudolf aus Breg bei St. Martin aus Unterkrain.
12. Živic Josef aus Skopo am Karste.

Die Zöglinge Franetič, Jenko, Kerzič, Konda, Medven, Premrl und Simončič sind Landesstipendisten, alle übrigen aber Zahlzöglinge. Unter den letzteren hat der hochlöbliche Landesauschuß dem Zöglinge Živic mit Rücksicht auf seine Vorstudien, sowie auf den Umstand, daß ihn sein Vater in der Wirtschaft nicht länger entbehren kann, die Bewilligung ertheilt, nur die Fachgegenstände in beiden Jahrgängen zuzuhören und die Anstalt in einem Jahre zu absolvieren.

Im Schuljahre 1894/95 zählt die Anstalt 27 Zöglinge.

B. Der Lehrkörper.

a) Ordentliche Lehrer:

Dolenc Richard, Director.
Rohrman Wilhelm, Adjunct.
Lapajne Anton, dritter Lehrer.

b) Hilfslehrer:

Dr. Marinko Josef, k. k. Gymnasialprofessor in Rudolfswert,
Religionslehrer.
Stale Othmar, k. k. Bezirks-Thierarzt in Rudolfswert, Lehrer
für Thierheilkunde.

C. Die Vorarbeiter bei den praktischen Arbeiten.

Muser Viktor, Schaffer.
Pelko Georg, Winzer.
Čeč Jakob, Gärtner.
Gorenc Ignaz, Gärtnergehilfe.

Mit Genehmigung des hochlöblichen Landesauschusses wurde von der Direction noch ein eigener Hausmeister in der Person des Widmar Franz aus Laibach bestellt. Infolge dessen traten in der bisherigen Hausordnung bedeutende Aenderungen ein.

D. Der Volksschullehrer-Curs

Nach dem diesbezüglichen Antrage der Direction fand heuer zum erstenmale der Volksschullehrercurs in Laibach bei der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft statt. Die Theilnehmer an diesem Course unternahmen in Begleitung des Adjuncten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, Herrn Fr. Stupar, eine Excursion nach Stauden.

E. Der Rebveredlungscurs.

Im Frühjahr wurde in Stauden ein dreitägiger Curs für die Holzveredlung abgehalten. Für die Grünveredlung fand kein Curs statt. Die Theilnahme an dem Veredlungscourse war eine rege, was zumeist dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der hochlöbliche Landesauschuß den entfernteren Theilnehmern Geldunterstützungen bewilligt hat.

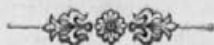
F. Excursionen und Reisen.

In den letzten Tagen des Monats Juli unternahmen die Anstaltszöglinge in Begleitung des Directors und Adjuncten eine Excursion nach Laibach, um die daselbst befindliche Landes-Pepiniere zur Gewinnung von veredelten amerikanischen Reben zu besichtigen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Obstbaumschule der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, sowie die städtische Schlachthalle besichtigt. Nach gemeinsamen Mittagsmahle sind die Zöglinge auf die einen Monat dauernden Ferien abgegangen.

Die Pferdeprämiierung und das Wett-Trabfahren in St. Barthelma wurden auch von den Zöglingen in Begleitung des Adjuncten und dritten Lehrers angesehen.

G. Prüfung.

Die Schlußprüfung der Zöglinge fand am 30. October 1894 statt. Den hochlöblichen Landesauschuß vertrat Herr Dr. Vošnjak. Die Classification fiel sehr günstig aus, nachdem unter 23. Zöglingen neun ein Zeugnis mit Auszeichnung erhielten, die Namen derselben sind auf den Seiten 29 und 30 mit gesperrten Lettern gedruckt. Ein Zeugnis der zweiten Fortgangselasse erhielten ein Zögling des ersten und einer des zweiten Jahrganges. Dem ersteren wurde vom hochlöblichen Landesauschusse eine Wiederholungsprüfung gestattet, welche er mit genügendem Erfolgebestand, so daß er in den zweiten Jahrgang vorrückte.



VI. Erlässe des hochlöblichen Landesausschusses.

Mit Erlaß vom 21. Juli 1893 Z. 5426 hat der hochlöbliche Landesausschuß verordnet, daß in der Anstalt Monats-Conferenzen einzuführen sind. Das Conferenzprotokoll ist vorzulegen.

Die Monatsconferenzen wurden mit Beginn des Schuljahres 1893/94 eingeführt.

Mit Erlaß vom 27. September 1893 Z. 8756 hat der hochlöbliche Landesausschuß dem Antrage der Direction, in Zukunft nur den Schulbericht zu veröffentlichen, den Wirtschaftsbericht jedoch nur vorzulegen, zugestimmt.

Mit Erlaß vom 6. Oktober 1893 Z. 8594 hat der hochlöbliche Landesausschuß den Antrag der Direction, einen Hausmeister zu bestellen, angenommen.



Abtheilung	Unterabtheil.	Lauf. Num.	Verfasser und Titel des Werkes	Exemplare	Werke	Seite
I. Berichte:						
VII	A	41	K. k. Ackerbauministerium. — Bericht über die Verbreitung der Reblaus in Oesterreich im Jahre 1891	1	1	—
"	"	42	K. k. Ackerbauministerium. — Bericht über die Flachsbauangelegenheit	1	—	1
"	"	43	Hompesch, Graf v. — Die Moorcultur-Versuchs-Station in Rudnik im Jahre 1891	1	—	1
"	"	44	Hompesch, Graf v. — Die Moorcultur-Versuchs-Station in Rudnik im Jahre 1892	1	—	1
"	"	45	F. Stockinger. — Die Landwirtschaft in Britisch-Indien	1	—	1
"	"	46	Jahresbericht der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Letschen-Liechwerd	1	—	1
"	"	47	Jahresbericht des k. k. Ackerbauministeriums im Jahre 1892	1	—	1
"	"	48	Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums	2	—	1
K. Statistik und Geographie:						
VIII	"	29	S Rutar. — Poknežena grofja Goriška in Gradisčanska	1	1	—
L. Jahreschronik:						
IX	"	4	I. Bartel. — Letopis Matice Slovenske l. 1892	1	1	—
"	"	5	Stenografični zapisnik dežel. zbora Kranjskega	1	1	—
"	"	6	Državni zakonik l. 1891	1	—	1
M. Sprachliche Werke:						
"	B	18	F. Hubad. — Slovensko-nemški slovar	1	1	—
"	"	19	M. Pleteršnik. — A. A. Wolfov slovar	—	—	—
N. Unterhaltungs- und Belehrungs-Werke:						
"	D	25	M. M. — Z ognjem in mečem	1	1	—
"	"	26	Dr. J. Vošnjak. — Zbrani dramatični in pripovedni spisi	1	1	—
O. Varia:						
"	E	9	Dr. I. Tavčar. — Ljubljanski Zvon l. 1892	1	1	—
"	"	10	Dr. F. Lampe. — Dom in Svet l. 1892	1	1	—
"	F	24	F. Gabršček. — Pedagogiški letnik l. 1888	1	1	—
"	"	25	Žaljski. — Na krivih potih	1	1	—
"	E	11	Müller. — Argo	1	1	—

Die Anstaltsbibliothek zählte mit Ende des Schuljahres 1893. 1237 Werke und Hefte im Werte von 1215/37 fl.

Anton Lapajne.

VIII. Beobachtungs = Resultate

der meteorologischen Station in Stauden im Jahre 1893.

Die Lage der meteorologischen Station ist durch nachfolgende Angaben bestimmt:

- a) Geographische Länge: $32^{\circ} 50'$ von J.;
- b) Nördliche Breite: $45^{\circ} 47'$;
- c) Seehöhe 183m über dem adriatischen Meeresspiegel.

Die meteorologische Station in Stauden ist eine vollständig ausgerüstete Station III. Ordnung.

Die Elemente der meteorologischen Beobachtungen werden täglich dreimal (7h, 1h, 9h.) aufgeschrieben. Die Beobachtungen geschehen durch die Zöglinge unter Aufsicht des 3. Lehrers.

Die Niederschlagsmenge wird täglich um 7 Uhr Früh gemessen; das Ombrometer ist im Schulgarten aufgestellt. Beobachter ist der Gärtnergehilfe.

1893	Niederſchlag				Anzahl der Tage mit			
	Summe	Mittel in 24 Stunden	Maximum	Tag	Niederſchlag	Schnee	Fogel und Schauer	Regen und Gewitter
Jänner	28.4	1.94	9.4	2.	9	9	—	0
Februar	16.2	0.80	4.7	12.	9	3	—	6
März	31.0	1.03	13.7	18.	11	4	—	7
April	13.6	0.45	4.6	27.	7	1	—	6
Mai	75.0	2.50	14.6	25.	16	—	—	16
Juni	141.4	4.71	44.5	1.	15	—	—	15
Juli	84.7	2.80	26.6	28.	12	—	—	12
August	70.4	2.34	22.0	27.	8	—	—	8
September	68.2	2.27	21.3	22.	7	—	—	7
Oktober	4.5	0.15	2.1	2.	4	—	—	4
November	208.7	6.95	45.1	7.	14	5	—	9
Dezember	43.8	1.46	12.1	22.	6	1	—	5
	785.9	2.28	44.5	1.	118	23	—	95

Temperatur =

1893	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
1	— 8.6	2.8	8.7	9.4	11.3	12.8
2	— 7.6	2.3	7.3	7.3	15.0	11.8
3	— 7.8	— 5.3	6.5	2.5	16.7	13.0
4	— 5.8	— 12.5	3.0	7.0	12.7	16.9
5	— 3.8	— 11.1	4.6	11.5	9.6	17.0
6	— 3.8	— 3.0	7.3	9.7	6.0	17.7
7	— 4.7	— 1.0	6.3	8.8	7.4	16.3
8	— 10.5	1.4	9.6	7.2	7.7	16.5
9	— 12.2	0.2	6.3	9.3	14.4	17.6
10	— 10.0	1.0	5.2	8.0	12.6	17.1
11	— 3.8	4.6	8.6	7.8	15.4	18.3
12	— 10.6	4.5	9.3	10.5	11.6	16.1
13	— 17.0	2.0	8.6	10.8	13.9	16.5
14	— 11.3	3.0	13.1	5.1	16.8	19.0
15	— 11.8	3.4	10.9	8.5	18.0	17.9
16	— 10.3	2.8	12.5	12.9	19.4	16.9
17	— 7.9	5.5	11.9	12.7	22.6	19.0
18	— 7.0	3.6	6.0	13.3	19.6	21.2
19	— 6.6	5.3	1.6	12.2	19.4	23.8
20	— 13.3	4.7	0.5	12.7	17.2	23.9
21	— 7.2	6.4	2.2	17.2	17.8	20.4
22	— 8.6	6.3	3.5	13.2	20.6	17.4
23	— 11.5	3.6	5.2	10.2	18.0	21.3
24	— 11.8	4.4		15.2	15.0	18.7
25	— 5.7	6.0	10.0	16.2	17.6	13.5
26	— 2.5	5.7		14.3	13.4	13.3
27	— 1.7	10.5	1.9	16.8	16.3	20.1
28	1.0	12.5	6.3	12.4	16.3	21.2
29	— 0.1		9.4	14.7	15.7	28.5
30	0.4		6.3	14.7	16.5	21.7
31	0.3		6.4		14.7	

Tagesmittel in °C.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
22.5	16.0	13.5	15.8	8.5	2.2
23.2	18.0	14.0	16.3	8.6	1.1
19.5	17.4	15.2	12.5	9.7	— 3.4
19.8	20.5	12.2	12.1	10.0	— 4.6
18.6	18.3	13.5	15.9	10.4	— 5.9
18.7	18.0	16.2	17.2	9.5	0.2
18.7	17.1	13.9	19.0	8.6	— 0.6
19.5	15.1	16.6	17.3	1.8	0.0
22.3	15.4	12.3	14.8	0.5	0.4
23.8	17.0	14.4	17.0	1.9	0.3
24.0	16.4	14.4	12.3	1.5	0.9
23.5	19.0	15.7	12.1	0.9	1.8
22.9	18.7	15.8	12.6	1.3	2.2
17.4	18.7	14.6	12.0	1.4	2.8
18.9	19.4	16.5	12.8	1.9	2.9
13.8	19.1	15.6	12.5	5.3	4.2
17.2	19.6	15.8	13.6	5.7	— 0.8
18.3	19.7	14.9	7.5	4.6	— 1.5
14.8	21.3	15.4	3.6	6.4	2.2
18.6	21.1	13.9	4.8	5.5	2.7
21.6	23.0	17.3	6.4	5.7	7.3
23.2	24.0	14.7	9.2	2.8	6.3
19.9	24.3	14.9	10.0	1.0	6.0
19.2	23.6	18.7	6.4	0.9	5.8
19.6	22.3	10.9	9.7	— 0.6	3.6
17.7	17.8	10.6	16.2	— 0.2	0.4
22.3	18.2	12.0	8.8	— 8.2	0.2
21.6	15.4	13.7	5.4	1.4	0.4
16.8	15.7	12.2	5.7	0.3	— 4.5
19.3	16.6	12.4	4.9	— 2.5	— 8.1
16.2	16.9		6.7		— 5.3

Inhalt



	Seite
I. Statut.	3
II. Programm	6
III. Vertheilung der Unterrichtsstunden.	21
IV. Hausordnung für die Zöglinge	24
V. Schulbericht	29
VI. Erlässe des hochlöblichen Landesauschusses	33
VII. Zuwachs der Anstaltsbibliothek vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1893	34
VIII. Beobachtungs-Resultate der meteorologischen Station in Stauden im Jahre 1893	36



